

**24. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 24. Mai 2017  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 07/2017, S. 228)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41 haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. April 2017, der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Mai 2017 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Mai 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 18. Mai 2017, AZ 03/02/12/03/01/01/084 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S.1516), zuletzt geändert am 13. Juli 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2016, S. 680), berichtigt am 5. Dezember 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 14/2016, S. 830), wird wie folgt geändert:

**1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, Fach Erziehungswissenschaft wird wie folgt geändert:**

**A. Die Bestimmungen für das Kernfach Erziehungswissenschaft werden wie folgt geändert:**

- a) Die Bestimmungen für C 2. Modulplan werden wie folgt geändert:
  - aa) Modul 5 „Pädagogisches Handeln und Diversität im Lebenslauf“ erhält folgende Fassung:

”

<b>Modul 5: Pädagogisches Handeln und Diversität im Lebenslauf</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Diversität und Ungleichheit	S	3	Pflicht	2	4	
Entwicklung - Lebenslauf - Biographie	S	3	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

“



bb) Modul 6 „Erziehungswissenschaftliche Forschung“ erhält folgende Fassung:

”

<b>Modul 6: Erziehungswissenschaftliche Forschung</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Qualitative Methoden	S	4	Pflicht	2	4	
Quantitative Methoden	S	4	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	4	Pflicht	2	3	
Tutorium	Ü	4	Pflicht	2	2	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>13 LP</b>	

“

b) Die Bestimmung für C 3. „Industrie- und Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)“ wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum im Umfang von 300 Stunden in einer pädagogischen Einrichtung zu absolvieren. Für das Praktikum werden 10 LP vergeben.“

**B. Die Bestimmungen für das Beifach Erziehungswissenschaft werden wie folgt geändert:**

a) Modul 1 „Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft“ erhält folgende Fassung:

”

<b>Modul 1: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Erziehungswissenschaft	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Propädeutikum	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Tutorium Studienbezogene Kompetenzen	Ü	1 oder 2	Pflicht	2	2	
Erziehungs- und Bildungstheorien	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

“

- b) Modul 6 „Pädagogisches Handeln und Diversität im Lebenslauf“ erhält folgende Fassung:

”

<b>Modul 6: Pädagogisches Handeln und Diversität im Lebenslauf</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Diversität und Ungleichheit	S	5 oder 6	Pflicht	2	4	
Entwicklung - Lebenslauf - Biographie	S	5 oder 6	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

“

## 2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Fach Komparatistik / Europäische Literatur wird wie folgt geändert:

### A. Die Bestimmungen für das Kernfach Komparatistik / Europäische Literatur werden wie folgt geändert:

- a. Das Kernfach-Modul 1 „Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ erhält in die Zeile „Modulprüfung“ folgende Fassung: „Klausur (Dauer: 2 Std.; unbenotet)“.
- b. Das Kernfach-Modul 4 „Internationalität der Literatur“ erhält folgende Fassung:

”

Kernfach-Modul 4	Internationalität der Literatur					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in Internationalität	V	3 (2)	WP	2		3 LP
Proseminar in Internationalität (Lektürekurs)	PS	2 (2)	WP	2		3 LP
Seminar in Internationalität	S	2 (2)	WP	2		5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (unbenotet)					
<b>Gesamt</b>				<b>6</b>		<b>11 LP</b>

”

**B. Die Bestimmungen für das Beifach Komparatistik / Europäische Literatur werden wie folgt geändert:**

Im Beifach-Modul 1 „Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ erhält die Zeile „Modulprüfung“ folgende Fassung:  
„Klausur (Dauer: 2 Std.; unbenotet)“.

**3. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Fach Ethnologie, Bestimmungen für das Kernfach Ethnologie, erhält Punkt „A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)“ folgende Fassung:**

„Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Es gelten die in § 2 Abs. 2 festgelegten Bedingungen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten der Änderung**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende gemäß den Bestimmungen in Nr. 2 bis 4.

2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 in das Kern- oder in das Beifach „Erziehungswissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits in das Kern- oder Beifach „Erziehungswissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der JGU eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516) in der Fassung vom 13. Juli 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2016, S. 680) oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß Nr. 1 Satz 1 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht; wird das Studium nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516) in der Fassung vom 13. Juli 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2016, S. 680) fortgesetzt.

Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516) in der Fassung vom 13. Juli 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2016, S. 680) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2020/21 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Nr. 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist

spätestens bis zum 15. Januar 2021 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2021 hinaus ist nicht möglich.

**3.** Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 in das Kern- oder in das Beifach „Komparatistik / Europäische Literatur“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits in den Bachelorstudiengang „Komparatistik / Europäische Literatur“ eingeschrieben sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516) in der Fassung vom 5. Dezember 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 14 /2016, S. 830) fortsetzen wollen oder ob sie ihr Studium nach der in Artikel 2 Nr. 1 genannten Ordnung weiterführen wollen. Ein schriftlicher Antrag zum Wechsel ist innerhalb von 6 Wochen nach In- Kraft-Treten dieser Ordnung an den Prüfungsausschuss zu richten (Ausschlussfrist). Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich.

Das Recht, nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516) in der Fassung vom 5. Dezember 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 14 /2016, S. 830) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Artikel 2 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden.

**4.** Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 in das Kern- oder in das Beifach „Ethnologie“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden und für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2017/18 im Kern- oder Beifach Ethnologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren.

Mainz, den 24. Mai 2017

Der Dekan  
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
der Johannes Gutenberg-Universität  
Univ. Prof. Dr. Gregor Daschmann

Die Dekanin  
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie  
der Johannes Gutenberg-Universität  
Univ. Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan  
des Fachbereichs 07 Geschichts- und Kulturwissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität  
Univ. Prof. Dr. Thomas Bierschenk